

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 28. Juni 2025**

Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 26. Juni 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 26. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Steuerhebesatz

Der Gewerbesteuerhebesatz wird festgesetzt auf 405 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, 26. Juni 2025

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.